

mumok



**Corporate
Governance
Bericht
2014**

museum moderner kunst
stiftung ludwig wien

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT
der wissenschaftlichen Anstalt Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien
für das Geschäftsjahr 2014

Das Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien erstellt jährlich einen Corporate Governance Bericht und veröffentlicht diesen auf seiner website unter www.mumok.at/de/auftrag.

Grundlage ist der von der Bundesregierung am 30. Oktober 2012 beschlossene Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK), der Regeln und Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes festlegt. Der CG-Bericht umfasst die vom B-PCGK vorgeschriebenen Angaben unter Berücksichtigung der vom Ministerium für Kunst und Kultur getroffenen Spezifizierungen.

1. GESCHÄFTSFÜHRUNG

1.1. ZUSAMMENSETZUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung besteht gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF aus einem oder zwei am Bundesmuseum bestellten GeschäftsführerInnen, die nach Anhörung des Kuratoriums von der/dem Bundesminister/in für Kunst und Kultur auf fünf Jahre bestellt werden. Derzeit besteht die Geschäftsführung aus einem Mitglied. Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder der Geschäftsführung:

Name	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Mag. Karola Kraus	1961	01.10.2010	30.09.2015

1.2. KOMPETENZVERTEILUNG ZWISCHEN DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG (Beilage Organigramm)

Geschäftsführungsmitglied	Zuständigkeitsbereiche 2014
Mag. Karola Kraus	Alleingeschäftsführung

1.3. AUFSICHTSRATSMANDATE ODER VERGLEICHBARE FUNKTIONEN VON MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführungsmitglied	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen
Mag. Karola Kraus	Stiftungsratsvorsitzende Stiftung Grässlin, St. Georgen, Deutschland

1.4. ARBEITSWEISE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF, der Museumsordnung, des Public Corporate Governance Kodex, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der internen Regularien.

Die Geschäftsführung und das Kuratorium arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen. Die Zusammenarbeit findet unter Einhaltung der im Public Corporate Governance Kodex festgelegten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten statt.

Im Jahr 2014 nahm die Geschäftsführung an vier **Kuratoriumssitzungen** teil. Sie kam dabei ihren Berichtspflichten nach und übermittelte Quartalsberichte, Risikoberichte, den Vorhabensbericht 2015–2017 und andere vorgegebene Berichte stets fristgerecht. Weiters stimmte die Geschäftsleitung die Unternehmensstrategie mit dem Kuratorium ab und informierte regelmäßig über grundlegende Veränderungen oder Abweichungen der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage.

In zwei Sitzungen des **Prüfungsausschusses** des Kuratoriums wurde der Jahresabschluss 2013 und der Vorhabensbericht 2015–2017 diskutiert und einer Beschlussfassung unterzogen.

Die interne Revision wurde auch 2014 von externen Prüfern durchgeführt, wobei die Prüfungsschwerpunkte vom Kuratorium festgelegt worden waren. Die Ergebnisse der internen Revision wurden dem Kuratorium präsentiert.

Eine D&O-Versicherung besteht, die Kosten werden vom Museum getragen.

2. KURATORIUM

2.1. ZUSAMMENSETZUNG DES KURATORIUMS

Das Kuratorium ist als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF bestellt.

Derzeit besteht das Kuratorium aus fünf männlichen und drei weiblichen Mitgliedern.

Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder des Kuratoriums:

Name	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/ Entsendendes Organ
1 Mag. Dr. Johannes Attems	1947	01.01.2010	31.12.2016	BKA / BKA
2 Mag. Dr. Tomas Blazek	1974	01.01.2007	31.12.2016	BKA / BMF
3 Dipl.Ing. Roman Duskanich	1965	01.01.2012	31.12.2016	BKA / BMWFJ
4 Dr. Silvia Eiblmayr	1942	01.01.2012	31.12.2016	BKA / BKA
5 Mag. Christian Rubin	1972	01.01.2002	31.12.2016	BKA / GÖD
6 Beatrix Ruf	1960	31.07.2013	31.12.2016	BKA / BKA
7 Dagmar Steyrer	1964	01.01.2012	31.12.2016	BKA / BETRIEBSRAT
8 Stefan Stolzka	1959	01.01.2012	31.12.2016	BKA / BKA
9 N. N.				BKA / BKA

2.2. ARBEITSWEISE DES KURATORIUMS

Die Arbeitsweise des Kuratoriums erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF, der Museumsordnung, des Public Corporate Governance Kodex und der Geschäftsordnung für das Kuratorium.

Im Jahr 2014 hat das Kuratorium vier ordentliche Sitzungen in Anwesenheit der Geschäftsführung und der kaufmännischen Leitung abgehalten. Der Prüfungsausschuss hat am 20.5.2014 und am 4.11.2014 getagt. Die Sitzungen fanden unter dem Vorsitz von Dr. Johannes Attems statt. Der Kuratoriumsvorsitzende bereitete die Kuratoriumssitzungen vor und stand in regelmäßigem Kontakt zur Geschäftsführung und der kaufmännischen Leitung.

Das Kuratorium hat sich im Zuge dieser Sitzungen mit dem Jahresabschluss 2013, dem regelmäßigen Quartalscontrolling und dem Vorhabensbericht 2015–2017 befasst.

Weiters wurden die Prüfungsschwerpunkte für die Revision 2015 beschlossen.

Die Geschäftsführung hat dem Kuratorium laufend schriftlich und mündlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Anstalt berichtet und Auskunft erteilt.

2.3. VERGÜTUNG DES KURATORIUMS

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten gemäß Empfehlung des Ministeriums für Kunst und Kultur vom 04.07.2011 je Kuratoriums- und Ausschusssitzung folgendes Sitzungsgeld: einfache Mitglieder: EURO 150, Vorsitzende/r oder sein/e Vertreter/in in Funktion der Vorsitzführung EURO 200, wobei Dr. Johannes Attems und Stefan Stoltzka auf das Sitzungsgeld verzichten. Das Sitzungsgeld deckt den gesamten Zeitaufwand und alle anderen in Zusammenhang mit der Sitzung entstehenden Kosten – mit Ausnahme von Sonderkosten für aus weiterer Entfernung anreisende Mitglieder – ab. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten darüber hinaus keine weiteren Vergütungen.

3. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Die Förderung von Frauen im Unternehmen ist ein erklärtes Anliegen von Direktorin Karola Kraus. Dies kann nur konsequent und kontinuierlich gelingen, wenn auch Führungspositionen von Frauen bekleidet werden. Seit 2010 wurde diesem Umstand bei Personalentscheidungen Rechnung getragen und die Sammlungsleitung, die Stabsstelle Kunstvermittlung und die Personalabteilung mit Frauen besetzt.

4. GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND KURATORIUM

Die Geschäftsführung und das Kuratorium der wissenschaftlichen Anstalt Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien erklären, im Geschäftsjahr 2014 den Bestimmungen des PCG-Kodex mit der Maßgabe der vom Ministerium für Kunst und Kultur getroffenen Spezifizierungen und den im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

Unterfertigung:

Für die Geschäftsführung:

Mag. Karola Kraus, Direktorin

Für das Kuratorium:

Dr. Mag. Johannes Attems, Vorsitzender des Kuratoriums

ANHANG 1:

ABWEICHUNGEN AUFGRUND GESETZLICHER REGELUNG BZW. SPEZIFIZIERUNG DURCH DAS BKA:

B-PCGK Regel Nr.	Abweichungen
9.2.2.2.	<p>Gem. § 8 Abs. 2 Z 2 Museumsordnung gehen die Mitglieder der Geschäftsführung in grundlegenden Fragen einvernehmlich vor. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, gibt die Stimme des/der wissenschaftlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin den Ausschlag.</p> <p>Zusammenfassende Begründung: Die Museumsordnung sieht diese Ausnahmeregelung vor. Diese ergibt sich aus der Zweckbestimmung der wissenschaftlichen Anstalt gemäß § 4, bzw. § 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF sowie der besonderen Zweckbestimmung gemäß der Museumsordnung und ihrer ausschließlich gemeinnützigen Tätigkeit.</p> <p>Anm: Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält einen Katalog jener Angelegenheiten, die jedenfalls zu grundlegenden Fragen der Geschäftsführung zählen.</p>
9.5.1.	<p>Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot analog dem GmbHG.</p> <p>Geltendes Recht zum „Wettbewerbsverbot“ (§ 24 GmbHG): "Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweige für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstände oder Aufsichtsrate oder als Geschäftsführer bekleiden."</p> <p>Zusammenfassende Begründung: Das Wettbewerbsverbot gemäß dem GmbHG ist ausreichend, lediglich eine Konkurrenztaetigkeit bedarf der Einwilligung durch die Gesellschaft. Zuständig für eine allfällige Einwilligung durch „die Gesellschaft“ sind die Gesellschafter, im Falle der wissenschaftlichen Anstalten das BKA.</p>
9.5.2.	<p>Es gilt das Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen (9.5.2 des B-PCGC) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen einer allenfalls zu erlassenden Richtlinie zur Korruptionsprävention.</p> <p>Geltendes Recht zum Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen sind im Wesentlichen folgende Bestimmungen: Nach § 305 StGB ist die Annahme von Zuwendungen, die keine ungebührlichen Vorteile darstellen, erlaubt, beispielsweise orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts oder Zuwendungen, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht. Nach § 59 BDG ist die Annahme von orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten von geringem Wert ebenfalls erlaubt.</p>

	Ergänzend wird auf die vom BM für Justiz herausgegebene Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 verwiesen.
11.2.3.1.	Aufgrund sondergesetzlicher Regelung durch § 7 Abs. 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF wird der Vorsitz des Kuratoriums sowie dessen Stellvertretung vom Bundesminister für Kunst und Kultur aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums bestellt.
14.3.6.	Die Regel, wonach der Abschlussprüfer nach fünf aufeinanderfolgenden Prüfungsjahren gewechselt werden soll, gilt ab der erstmaligen Bestellung eines gemeinsamen AP für alle wissenschaftlichen Anstalten. Begründung: Das zuständige Ministerium beabsichtigt für das GJ 2015 erstmals einen gemeinsamen AP für alle wissenschaftlichen Anstalten auszuschreiben. An der Bewerbung soll kein Unternehmen gehindert werden und Erfahrung ist ein Auswahlkriterium.

WEITERE ABWEICHUNGEN:

8.3.3.2	In der D&O-Versicherung sind nur Schäden aus Vorsatz ausgeschlossen. Ein Selbstbehalt für GF und die Mitglieder des Überwachungsorgans ist nicht vereinbart.
9.2.1	Dem Vier-Augen-Prinzip wird Rechnung getragen, indem der GF gemeinsam mit einem Stellvertreter gem. § 8 Abs 4 der Museumsordnung zeichnet.
12.3.1	Die Vergütung der Geschäftsführerin wird nicht dargestellt, da die verpflichtende Voraussetzung laut Punkt 13.2 des Kodexes nicht gegeben ist.
14.2.5	Das Ministerium beabsichtigt für das GJ 2015 erstmals einen gemeinsamen AP auf Basis eines gemeinsamen Prüferhandbuchs für alle wissenschaftlichen Anstalten auszuschreiben. Die Regelungen den AP betreffend sollen ab diesem Zeitpunkt einheitlich im Prüferhandbuch festgehalten sein.
14.3.1	Das Ministerium beabsichtigt für das GJ 2015 erstmals einen gemeinsamen AP auf Basis eines gemeinsamen Prüferhandbuchs für alle wissenschaftlichen Anstalten auszuschreiben. Die Regelungen den AP betreffend sollen ab diesem Zeitpunkt einheitlich im Prüferhandbuch festgehalten sein.
14.4.1	Aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen wird die Revisionsleistung an externe Prüfer vergeben.